

Wichtige Informationen zum Unterhaltsvorschuss und Anleitung zum Ausfüllen des Antrages

Hier finden Sie wichtige Informationen zum Unterhaltsvorschuss und Erklärungen zum Antragsformular, die Ihnen das Ausfüllen erleichtern werden.

Haben Sie weitere Fragen zum Antrag, berät Sie die Unterhaltsvorschussstelle Ihrer Kreis- bzw. Stadtverwaltung.

Das Bundesfamilienministerium hat eine ausführliche Broschüre zum Unterhaltsvorschuss herausgegeben. Sie können diese Broschüre beim Bundesfamilienministerium bestellen und auch auf der Homepage herunterladen (<https://www.bmfsfj.de>).

Wichtige Begriffe kurz erklärt

Minderjähriges Kind

Eine Person unter 18 Jahren - also bis zum Eintritt der Volljährigkeit - gilt in Deutschland als minderjährig.

Lebenspartner

In Deutschland können zwei Personen des gleichen Geschlechts vor einem Standesbeamten eine sogenannte eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz schließen. Mit dem Begriff „Lebenspartner“ ist eine Person einer solchen eingetragenen Lebenspartnerschaft gemeint.

Leistung nach dem SGB II

Die Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) werden in Rheinland-Pfalz von den Jobcentern ausbezahlt.

Mindestunterhalt

Der Mindestunterhalt richtet sich nach dem Existenzminimum des Kindes und wird durch eine Rechtsverordnung festgelegt.

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses leitet sich vom Mindestunterhalt ab.

Allgemeinbildende Schulen

In Rheinland-Pfalz sind alle Schulen, die nicht berufsbildende Schulen sind, allgemeinbildende Schulen.

Beschränkte Rückwirkung

Unterhaltsvorschuss kann ausnahmsweise rückwirkend für einen Monat vor dem Monat der Antragstellung gewährt werden. Hierfür sind zumutbare Bemühungen erforderlich/nachzuweisen, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

Beratungs- und Unterstützungsangebot des Jugendamtes

Elternteile, die alleine für ein Kind sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltersatzansprüchen des Kindes.

Zusätzlich kann für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beim Jugendamt eine Beistandschaft eingerichtet werden.

Hinweis zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung

Bei der Beratung zum Unterhaltsvorschuss und im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Unterhaltsvorschussantrages werden die Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO-EU) und weitere Datenschutzregelungen

eingehalten. Ein ausführliches Informationsblatt zum Datenschutz erhalten Sie auf Nachfrage von der Unterhaltsvorschussstelle Ihrer Kreis- bzw. Stadtverwaltung.

1. Allgemeine Informationen zum Unterhaltsvorschuss

In diesem Abschnitt erfahren Sie im Wesentlichen, ob für Ihr Kind der Unterhaltsvorschuss überhaupt in Frage kommt und was Sie tun müssen.

1.1 Wie und wo kann ich Unterhaltsvorschuss beantragen?

Damit Unterhaltsvorschuss gezahlt werden kann, muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Dieser Antrag kann vom betreuenden Elternteil oder vom gesetzlichen Vertreter des Kindes gestellt

werden. Bearbeitet wird der Antrag bei der Unterhaltsvorschussstelle Ihrer Kreis- bzw. Stadtverwaltung. Dort erhalten Sie auch Unterstützung und Hilfe beim Ausfüllen des Antrages.

1.2 Wer kann Unterhaltsvorschuss erhalten?

Berechtigt ist das minderjährige Kind. Es hat Anspruch auf die Leistung, wenn es in Deutschland bei nur einem Elternteil lebt und nicht ausreichend Barunterhalt erhält. Auch Unterhaltersatzzahlungen wie etwa die Halbwaisenrente oder Schadenersatz werden dabei berücksichtigt.

Voraussetzung ist zusätzlich, dass der betreuende Elternteil entweder

- ledig,
- verwitwet,
- geschieden

oder

- getrennt lebend
(vom Ehegatten oder Lebenspartner)

ist.

Die Voraussetzungen sind auch dann erfüllt, wenn der Ehegatte oder Lebenspartner längere Zeit (wenigstens 6 Monate) in einem Heim, einem Krankenhaus, einer Justizvollzugsanstalt oder einer anderen Einrichtung verbringen muss.

Wenn das Kind das 12. Lebensjahres vollendet hat, ist zusätzlich Voraussetzung, dass entweder

- keine Leistungen nach dem SGB II bezogen werden oder
- durch den Bezug von Unterhaltsvorschuss keine SGB II-Leistungen mehr benötigt werden, weil der Bedarf des Kindes durch eigenes Einkommen (z.B. Kindergeld und Unterhaltsvorschuss) gedeckt werden kann oder
- bei der Berechnung der zustehenden Leistung nach dem SGB II beim betreuenden Elternteil ein Brutto-Einkommen von mindestens 600 Euro im Monat berücksichtigt wurde. Grundlage ist der Leistungsbescheid des Jobcenters.

Auch ein ausländisches Kind, das in Deutschland wohnt, kann Unterhaltsvorschuss beziehen. Das Kind oder der betreuende Elternteil müssen besondere aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Weiterer Auskünfte hierzu erteilt Ihnen die Unterhaltsvorschussstelle Ihrer Kreis- bzw. Stadtverwaltung.

1.3 Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (unabhängig davon, ob sie miteinander verheiratet sind) oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt (auch wenn es sich bei der Ehe-/Lebenspartnerin bzw. dem Ehe-/Lebenspartner nicht um den anderen Elternteil handelt) oder
- das Kind bei keinem Elternteil lebt, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet oder

- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken oder
- das Kind Unterhaltszahlungen in ausreichender Höhe erhält oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist.

1.4 Wie hoch ist die Leistung und wie lange kann sie gezahlt werden?

Der Monatsbetrag richtet sich nach dem Mindestunterhalt. Hiervon wird grundsätzlich Kindergeld in Höhe des für ein erstes Kind gezahlten Betrages abgezogen. Danach ergeben sich folgende Beträge (Stand: 1. Januar 2023):

- für Kinder bis einschl. 5 Jahre 187 Euro
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren 252 Euro
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren 338 Euro

Von diesen Beträgen werden jeweils die im gleichen Monat eingehenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils bzw. Unterhaltersatzleistungen abgezogen.

Bei Kindern, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, ist zusätzlich auch eigenes Einkommen des Kindes zu einem Teil auf die Unterhaltsvorschussleistung anzurechnen.

Angerechnet wird sowohl Einkommen aus Vermögen, wie auch Einkommen aus zumutbarer Arbeit. Besondere Freibeträge werden berücksichtigt.

Das Einkommen des betreuenden Elternteils wirkt sich auf die Höhe der Leistung dagegen nicht aus.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann ein Kind keinen Unterhaltsvorschuss mehr erhalten.

Sind die Anspruchsvoraussetzungen nur für den Teil eines Monats erfüllt, wird der Unterhaltsvorschuss tageweise berechnet und anteilig gezahlt.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen bereits in der Zeit vor der Antragstellung vor, kann Unterhaltsvorschuss auch rückwirkend, längstens jedoch für einen Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden. Dies jedoch in Ausnahmefällen nur dann, wenn der betreuende Elternteil sich in einem ihm zumutbaren Rahmen bemüht hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen. Hierüber sind entsprechende Nachweise (z.B. Anwaltsschreiben) vorzulegen.

1.5 Welche Pflichten bestehen, solange das Kind Unterhaltsvorschuss bezieht?

Solange Unterhaltsvorschuss gezahlt wird, müssen alle Änderungen, die für den Anspruch von Bedeutung sein können, unverzüglich der Unterhaltsvorschussstelle angezeigt werden.

Insbesondere sind folgende Änderungen der zuständigen Unterhaltsvorschussstelle mitzuteilen:

- wenn das Kind nicht mehr ausschließlich bei dem allein erziehenden Elternteil lebt (z.B. wegen des Aufenthalts in einem Heim, bei Pflegeeltern, bei dem anderen Elternteil),
- wenn sich beide Eltern um die Betreuung des Kindes kümmern,
- wenn der allein erziehende Elternteil heiratet oder eine Lebenspartnerschaft eingeht (auch, wenn es sich bei der Ehe-/Lebenspartnerin bzw. dem Ehe-/Lebenspartner nicht um den anderen Elternteil handelt),
- wenn der allein erziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil oder der getrennt lebenden Ehe-

oder Lebenspartnerin bzw. dem getrennt lebenden Ehe- oder Lebenspartner wieder zusammen zieht,

- wenn ein weiteres gemeinsames Kind zum anderen Elternteil zieht,
- wenn der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- wenn der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. zahlen will,
- wenn das Kind Halbwaisenrente erhält,
- wenn sich das Einkommen des Kindes verändert oder das Kind weiteres Einkommen erzielt
- wenn sich die Anschrift des Kindes bzw. des allein erziehenden Elternteils ändert.

Die fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflichten kann mit Bußgeld geahndet werden und zur Ersatzpflicht führen. Daher sollten Änderungen im eigenen Interesse möglichst schon vorab mitgeteilt werden.

1.6 In welchen Fällen muss der Unterhaltsvorschuss ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Der Unterhaltsvorschuss muss vom Elternteil ersetzt oder vom Kind zurückgezahlt werden, wenn

- bei der Antragstellung fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder
- nach der Antragstellung die Mitteilungspflichten (Ziffer 1.5) verletzt worden sind oder

• der betreuende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren oder

• das Kind Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Unterhaltsvorschussleistungen hätte berücksichtigt werden müssen.

2. Anleitung zum Ausfüllen des Antrages

Zu den in der linken Spalte des Antrags stehenden Nummern finden Sie hier weitere Erklärungen:

1	Antragstellung	Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Grundsätzlich wird Unterhaltsvorschuss ab dem Monat der Antragstellung und nur unter besonderen Voraussetzungen auch rückwirkend für einen Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt (Beschränkte Rückwirkung). Hierfür sind die Angaben unter Nr. 5.3 von besonderer Bedeutung.
1.1	Persönliche Angaben zum Kind	Neben Name, Vorname usw. ist immer auch die aktuelle Wohnanschrift des Kindes anzugeben.
1.2	Schulbesuch, Ausbildung etc. des Kindes	Für Kinder unter 15 Jahren genügen Name und Ort der Schule. Bei Kindern ab Vollendung des 15. Lebensjahres genügt eine Kopie des Schülerscheines als Nachweis. Befindet sich das Kind in Ausbildung, ist der Ausbildungsvertrag oder eine Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes vorzulegen.
1.3	Aufenthalt des Kindes	Wenn der andere Elternteil sich an der Betreuung des Kindes beteiligt, ist möglichst detailliert anzugeben, in welchem zeitlichen Umfang dies erfolgt. Umfassende Angaben hierzu können gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt gemacht werden. Evtl. kann die Vorlage einer Meldebescheinigung erforderlich werden.
1.4	Angaben zur Vaterschaft	Falls in der Geburtsurkunde kein Vater eingetragen wurde, ist ein sonstiger Nachweis zur Vaterschaft (z.B. Urkunde des Jugendamtes, Entscheidung des Gerichts) vorzulegen.
2	Elternteil, bei dem das Kind lebt	Neben den Personalien ist immer auch die Angabe der Staatsangehörigkeit erforderlich. Bei nicht deutschen Staatsangehörigen ist der Status durch Vorlage einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis nachzuweisen.
3	Elternteil, bei dem das Kind <u>nicht</u> lebt	Angaben zum anderen Elternteil sind soweit bekannt einzutragen. Die übrigen Felder sind mit „nicht bekannt“ zu markieren.
4	Weitere gemeinsame Kinder	Nur Angaben zu gemeinsamen Kindern sind für die Entscheidung über den Unterhaltsvorschuss relevant. Halb- und Stiefgeschwister des Kindes, für das Unterhaltsvorschuss beantragt wird, sind hier nicht einzutragen.
5	Unterhaltsverpflichtung und -zahlung	Für die Entscheidung über den Antrag muss die Unterhaltsvorschussstelle wissen, welche Maßnahmen zur Erlangung des Unterhaltes bereits eingeleitet wurden und ob evtl. auch schon Unterhaltszahlungen geleistet wurden. Diese Informationen sind ebenfalls wichtig für die Geltendmachung der Ansprüche bei dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt.
6	Leistungen von anderen Stellen	Über die Zahlung von Kindergeld muss kein Nachweis vorgelegt werden. Nur, wenn kein Kindergeldanspruch besteht, ist dies durch Vorlage eines Ablehnungsbescheides nachzuweisen. Zu allen anderen hier benannten Leistungen sind Bewilligungsbescheide/sonstige Nachweise (Abrechnungen über Ausbildungsvergütung, Lohn- und Gehaltsabrechnungen etc.) vorzulegen.
7	Bisheriger Bezug von Unterhaltsvorschuss	Für die Entscheidung über den Antrag benötigt die Unterhaltsvorschussstelle vollständige Informationen darüber, ob in der Vergangenheit bereits Unterhaltsvorschuss für das Kind beantragt bzw. bezogen wurde. Nur so können eine ordnungsgemäße Bearbeitung des Antrages sichergestellt und eine Realisierung der Ansprüche gegenüber dem andern Elternteil erfolgen.
8	Bankverbindung	Neben dem Namen der Bank muss auch IBAN und BIC angegeben werden. In der Regel können diese dem Kontoauszug entnommen werden. Unterhaltsvorschuss kann nur auf ein Konto überwiesen werden, über das der Elternteil verfügungsberechtigt ist, bei dem das Kind lebt.